

Satzung

des Fördervereins der Ernst-Reuter-Schule

Dietzenbach e.V.

Datum der Errichtung 21.05.15



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ernst-Reuter-Schule Dietzenbach e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dietzenbach

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Förderverein der Ernst-Reuter-Schule Dietzenbach e.V., Sitz Dietzenbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Ernst-Reuter-Schule im Interesse und zum Wohle ihrer Schüler. Der Schulträger und das Land Hessen werden dadurch von ihren Verpflichtungen nicht entbunden.

Der Verein wird ferner eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und fördern.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Die Beiträge dienen der Anschaffung von Geräten, Lehrmitteln und Ähnlichem, welches direkt im Unterricht eingesetzt wird. Eine unmittelbare Förderung der Erziehung mit den Beiträgen kann auch als Zuwendung bei Schulfesten, Klassenfahrten und dergleichen eingesetzt werden. Die angeschafften Geräte, Lehrmittel und Ähnliches werden der Ernst-Reuter-Schule oder dem Schulträger zur ausschließlichen Verwendung an der Ernst-Reuter-Schule übereignet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Ernst-Reuter-Schule verbunden fühlt und die die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

2. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwider handelt, mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt z.Zt. € 10,00 pro Kalenderjahr.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei Eintritt fällig und dann immer zum 1.März.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 5 Spenden

1. Soweit Beiträge und Spenden nicht auf das Konto des Vereins überwiesen werden, sind die Mitglieder bzw. Spender darauf hinzuweisen, dass Geld, Schecks etc. in verschlossenem Umschlag an den Vorstand weitergeleitet werden.

In die Spendenlisten und -konten haben nur der Vorstand und die Rechnungsprüfer Einblick, Spenden von Erziehungsberechtigten von Kindern der Ernst-Reuter-Schule dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung der Schriftführer.

Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein von den Anwesenden zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe in den stadamtlichen Nachrichten (Offenbach Post, Stadtpost Dietzenbach)
2. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.
3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich 7 Tage vor dem Sitzungstermin an den Vorstand einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten. Sie kann dem Vorstand zur eigenen Entscheidung bestimmte Bereiche übertragen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.
6. Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch der Schulleiter der Ernst-Reuter-Schule und der Vorsitzende des Schulelternbeirates einzuladen.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner. Es können mehrere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorsitzende wird bei Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss. In dieser Reihenfolge sind die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Der Vorstand beschließt über den Verwendungsrahmen der eingegangenen Beiträge und Spenden. Vorschläge zur Verwendung können von jedem Mitglied gemacht werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Mittel im vergangenen Jahr zu berichten. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Entlastung für das vergangene Jahr.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Lehrer der Ernst-Reuter-Schule können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Ernst-Reuter-Schule zu verwenden hat.

Dietzenbach, den 21.04.2015